

Beschlüsse des Prüfungsausschusses Katholische Theologie

Ausführungsbestimmung zu § 26 Abs. 3 PO 2008 (Modullöschung)

Der Antrag kann schriftlich (per Brief oder Telefax) oder mündlich zur Niederschrift gestellt werden. Eine Antragstellung per Mail ist nicht möglich.

Rechtzeitig ist der Antrag dann gestellt, wenn er bis zum Ende der Anmeldephase der zu dieser Anmeldephase gehörigen Prüfungsphase beim Prüfungsamt (als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses) eingegangen ist. Maßgebend ist das Datum des Eingangs beim Prüfungsamt.

(Beschluss vom 15.10.2015)

~~Behandlung von Hausarbeiten bei einem Wechsel von der PO 2008 in die PO 2015~~

~~Hausarbeiten werden bei einem Übertritt von der PO 2008 in die PO 2015 nicht (nach-) benotet, sondern die Modulgesamtnote eines jeden Moduls wird unabhängig davon, ob dort eine Seminararbeit geschrieben wurde oder nicht, übernommen.~~

~~(Beschluss vom 15.10.2015 – aufgehoben durch Beschluss vom 30.11.2016)~~

Fristen zur Abgabe von Wissenschaftlichen Hausarbeiten und Seminararbeiten (PO 2015)

Für die Abgabe (§ 30 PO 2015) von Wissenschaftlichen Hausarbeiten und Seminararbeiten legt der Prüfungsausschuss keine Fristen fest.

(Beschluss vom 06.07.2016)

~~Frist zur Abgabe des Formulars zur Prüfungsanmeldung einer Teilprüfung Seminararbeit (PO 2015)~~

~~Das Formular zur Prüfungsanmeldung (Seminararbeit als Teilprüfung) ist vier Wochen nach Ende der Anmeldephase im Prüfungsamt abzugeben.~~

~~(Beschluss vom 06.07.2016 – aufgehoben durch Beschluss vom 30.11.2016)~~

Wechsel von der PO 2008 in die PO 2015, Behandlung von Hausarbeiten

Der Wechsel der Prüfungsordnung von der PO 2008 (2010) in die PO 2015 ist auf unwiderruflichen Antrag jederzeit möglich. Dem Antrag wird regelmäßig entsprochen; der PO-Wechsel wird zum ersten Tag des Semesters durchgeführt, in dem er gestellt wird.

Geöffnete Module werden bei einem Wechsel von der PO 2008 (2010) in die PO 2015 übernommen, etwaige Prüfungsversuche werden angerechnet. Gegebenenfalls bereits abgegebene Hausarbeiten werden auf Antrag des Studierenden (nach-) benotet und gehen damit als Seminararbeiten und Teilprüfungen in die jeweilige Modulnote ein. Für die als Seminararbeit

geleisteten Teilprüfungen entfällt in diesem Fall die Verpflichtung zur Prüfungsanmeldung in Basis während der Prüfungsanmeldephase.

Der Prüfungsstoff der anderen Teilprüfung wird um den Stoff des der Seminararbeit zugeordneten Seminars reduziert.

Abgeschlossene Module werden bei einem Wechsel von der PO 2008 (2010) in die PO 2015 komplett übernommen. In diesem Fall werden Hausarbeiten nicht (nach-) benotet, sondern die Modulgesamtnote eines jeden Moduls wird unabhängig davon, ob dort eine Hausarbeit geschrieben wurde oder nicht, übernommen.

(Beschluss vom 30.11.2016)

Seminararbeiten in den Modulen M1 und M2 (PO 2008 und PO 2015)

Hausarbeiten in den Methodenseminaren M1 und M2, die mit „nicht bestanden“ bewertet worden sind, können vom Studierenden einmal überarbeitet werden. Entspricht die Hausarbeit nach der Überarbeitung nicht den gestellten Anforderungen, so wird dem Studierenden einmal die Möglichkeit eingeräumt, eine neue Hausarbeit zu einem anderen Thema abzufassen. Wird auch diese mit „nicht bestanden“ bewertet, ist das Seminar komplett zu wiederholen.

(Beschluss vom 30.11.2016)

Zumutbarkeit von Wiederholungsprüfungen

Im Falle des Nichtbestehens einer Klausur erfolgt die Anmeldung zur Wiederholungsklausur automatisch zum nächstmöglichen Prüfungstermin. Erfolgt die Bekanntgabe des Klausurergebnisses in Basis später als zwei Wochen nach dem Prüfungstermin der ersten Prüfungsphase, so hat der Studierende die Möglichkeit, sich bis zum Beginn der Wiederholungsklausur abzumelden, sofern eine Abmeldung von der Wiederholungsklausur auf elektronischem Wege (Basis) nicht möglich ist. Dieser Antrag ist an das Prüfungsamt der Fakultät zu richten; entscheidend ist der Eingang des Antrages beim Prüfungsamt. Die Anmeldung zur Wiederholungsklausur erfolgt in diesem Fall automatisch zum nächstmöglichen Prüfungstermin der dann folgenden Prüfungsphase.

Diese Regelung betrifft lediglich die Zeit zwischen erster und zweiter Prüfungsphase eines Semesters und ausschließlich die Wiederholung von Klausuren.

(Beschluss vom 30.11.2016 i.d.F. vom 05.07.20107)

Kompensatorische Teilprüfungen

~~Wird für mindestens ein Fach eines Moduls die Anerkennung von Prüfungsleistungen beantragt und erfolgt diese, muss auch das restliche Modul in einzelnen Teilprüfungen (Fachprüfungen) abgelegt werden.~~

~~Die Möglichkeit einer um den Stoff einer Teilprüfung reduzierten Gesamtprüfung besteht nicht. Zum Bestehen des Moduls müssen alle Teilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden. Für jede Teilprüfungen stehen maximal drei Versuche zur Verfügung. Ist eine Teilprüfung im dritten Versuch nicht bestanden, so ist das Gesamtmodul endgültig nicht bestanden. Die Prüferbestellung wird an die Vorsitzende delegiert~~

~~(Beschluss vom 05.07.2017)~~

Zusammenfassung mehrerer kompensatorischer Teilprüfungen zu einer Modulteilprüfung im Rahmen von Anerkennungsverfahren

Der Prüfungsausschuss hebt den vorgenannten Beschluss auf und beschließt stattdessen folgendes:

Wird für mindestens ein Fach eines Moduls die Anerkennung externer Prüfungsleistungen beantragt und erfolgt diese, so ist über die restlichen Teile des Moduls eine einzige kompensatorische Modulteilprüfung in Form einer mündlichen Prüfung abzulegen. Für diese

kompensatorische Modulteilprüfung sind alle Fächer bzw. Lehrveranstaltungen relevant, die bei der Teilerkennung des Moduls noch nicht abgedeckt wurden.

Zum Bestehen des Moduls muss die kompensatorische Modulteilprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden. Für die kompensatorische Modulteilprüfung stehen maximal drei Versuche zur Verfügung. Die Möglichkeit zur Beantragung eines weiteren Prüfungsversuchs nach § 27 Absatz 3 der PO 2015 bleibt bestehen. Ist die kompensatorische Modulteilprüfung im letztmöglichen Versuch nicht bestanden, so ist das Gesamtmodul endgültig nicht bestanden.

Die Fachvertreterinnen und Fachvertreter, deren Fächer im Rahmen einer kompensatorischen Modulteilprüfung zu berücksichtigen sind, werden von der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses, also dem Prüfungsamt informiert. Eine kompensatorische Modulteilprüfung wird von einem Prüfer bzw. einer Prüferin unter Anwesenheit eines Beisitzers bzw. einer Beisitzerin oder von zwei Prüfenden abgenommen. Die Prüfungszeit einer kompensatorischen Modulteilprüfung entspricht der einer mündlichen Modulprüfung (vgl. § 29 Absatz 2 der PO 2015 bzw. §29 Absatz 3 PO2008). Die Prüferbestellung erfolgt auf Vorschlag der beteiligten Fachvertreterinnen und Fachvertreter durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder bei dessen Abwesenheit durch die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter. Die Termine der kompensatorischen Modulteilprüfungen sind nicht an die Termine für Modulprüfungen gekoppelt. Die Anmeldung und Organisation der kompensatorischen Modulteilprüfungen ist nicht an die Prüfungsanmeldephasen gekoppelt. (Beschluss 25.05.2019)

Formular zur Prüfungsanmeldung bei wissenschaftlichen Hausarbeiten

Der Prüfungsausschuss beschließt, dass das von Basis individualisiert zur Verfügung gestellte Formular innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende der Anmeldephase vom Studierenden beiden Gutachtern zur Unterschrift vorgelegt werden muss. Der letztunterzeichnende Gutachter (in der Regel der Zweitgutachter) leitet das Formular anschließend an das Prüfungsamt der Fakultät weiter.

(Beschluss vom 05.07.2017)

3-Semester Regel / Prüfungsinhalte

Rückwirkend zum Beginn des WS 2017/18 am 01.10.2017 verzichtet der Prüfungsausschuss auf die Überprüfung der in den § 25 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den modularisierten Studiengang Katholische Theologie (Magister Theologiae und Bachelor-Begleitfach) der Katholisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 24.11.2008 in der Änderungsfassung vom 26. November 2010 (PO 2008) und § 24 Abs. 7 der Prüfungsordnung für den Studiengang „Katholische Theologie (Magister Theologiae)“ und das Bachelor-Begleitfach „Katholische Theologie“ der Katholisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 23. September 2015 (PO 2015) genannten Fristen.

Ein Überschreiten dieser Fristen führt damit nicht mehr zum Verlust des Prüfungsanspruches in den betroffenen Modulen.

Die sogenannte Drei-Semester-Regelung ist damit außer Kraft gesetzt

Gleichzeitig stellt der Prüfungsausschuss der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn klar:

Modulprüfungen bezogen und beziehen sich weiterhin ausschließlich auf die Lehrveranstaltungen des jeweils zuletzt vollständig gelehrtens Moduls.

Studierende, die sich nicht unmittelbar nach Abschluss eines Moduls, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Modulprüfung anmelden, haben keinen Anspruch auf eine Modulprüfung, die sich auf Lehrveranstaltungen eines vorhergehenden Moduls bezieht. Ab dem Sommersemester 2018 wird ausschließlich nach diesem Modus geprüft; etwaige Sonderabsprachen treten zum Ende des WS 2017/18 am 31.03.2018 außer Kraft (Beschluss / Klarstellung vom 29.11.2017)

Prüfungstoff bei Modulprüfungen

Die den Mitgliedern des Ausschusses vorliegende Beschlussvorlage wird nach Diskussion in folgender Weise modifiziert:

Der Prüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.11.2017 im Zusammenhang mit der Außerkraftsetzung der sogenannten Drei Semester Regelung folgendes festgestellt: Modulprüfungen bezogen und beziehen sich weiterhin ausschließlich auf die Lehrveranstaltungen des jeweils zuletzt vollständig gelehrtens Moduls. Studierende, die sich nicht unmittelbar nach Abschluss eines Moduls, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Modulprüfung anmelden, haben keinen Anspruch auf eine Modulprüfung, die sich auf Lehrveranstaltungen eines vorhergehenden Moduls bezieht.

Der Prüfungsausschuss ergänzt diese Klarstellung um folgende Präzisierung:

Alle Studierenden haben in jedem Fall während eines Jahres, d.h. innerhalb von insgesamt vier Prüfungsphasen nach Ende der Lehrveranstaltungen eines belegten Moduls den Anspruch, d.h. innerhalb von insgesamt vier Prüfungsphasen nach Ende der Lehrveranstaltungen eines belegten Moduls den Anspruch, über den Stoff des von ihnen belegten Moduls geprüft zu werden.

Diese Regelung bezieht sich nur auf mündliche Prüfungen und Klausuren. Seminararbeiten (als Teilprüfungen) werden auch zu früheren Seminarveranstaltungen angenommen. §13 (4) Satz 3 sowie §17 (3) Satz 3 der PO von 2015 gelten auch in diesem Fall. D. h. der Prüfungstoff der anderen Modulteilprüfungen des betreffenden Moduls wird um die Inhalte der Lehrveranstaltung reduziert, zu der die Seminararbeit angefertigt wurde. Dies gilt auch dann, wenn im für die andere Modulteilprüfung relevanten Moduldurchgang (infolge eines Wechsels der Lehrveranstaltungsformen zwischen den jeweiligen Moduldurchgängen) die der Seminararbeit zugeordnete Lehrveranstaltung kein Seminar ist. (Beschluss 25.05.2019)